

**Darstellung der offenen Fragen
in Bezug auf den Einsatz
mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen
in der DDR**

Dipl. Soziologin Uta Rüchel

Immanuelkirchstr. 15
10405 Berlin
ruechel@web.de

Im Auftrag der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
1. Historische Darstellung des Sachverhalts und der Zusammenhänge	3
2. Würdigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes	8
3. Würdigung des bisherigen zivilgesellschaftlichen Engagements	11
4. Bisherige Maßnahmen seitens der deutschen Politik	13
5. Bisherige Haltung seitens der mosambikanischen Politik	14
6. Die offenen Fragen	15
Die Rentenanwartschaften	15
Nettolohnpflichttransfer und Völkerrecht	18
7. Gesellschaftspolitische Anerkennung des erlittenen Unrechts	21
8. Handlungsempfehlungen	22

Anhang

Dokument 1: Abkommen vom 24.02.1979 zwischen der DDR und der VR Mosambik

Dokument 2: Ordnung zu den Transfers von Lohnanteilen mosambiquanischer Werkstätiger vom 08.05.1987 mit Mustervertrag

Dokument 3: Hinweise zum Transfer von SV- und Lohnanteilen für mosambiquanische Werkstätige vom 08.05.1987

Dokument 4: Vorlage von Günter Mittag und Alexander Schalck vom 28.5.1987 für das Sekretariat des ZK der SED zur Neueinreise von 4.500 mosambiquischen Werkstätigen

Dokument 5: Magdeburger Memorandum der Tagung „Respekt und Anerkennung“ für mosambikanische Vertragsarbeiter*innen, Madgermanes und die Schüler*innen der „Schule der Freundschaft“ im 30. Jahr der Friedlichen Revolution vom 24.02.2019

Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphaël: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR

Dokument 7: Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens“ zwischen der DDR und der VRM vom 28.05.1990

Dokument 8: Niederschrift über die Verhandlungen zur Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens“ vom 28.05.1990

Dokument 9: Protokoll zur Änderung und Ergänzung des „Vertragsarbeiterabkommens“ vom 28.05.1990

Abstract

Die offenen Fragen in Bezug auf die ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen bedürfen dringend einer Lösung. Inzwischen sind mehr als dreißig Jahre seit der deutschen Vereinigung vergangen. In verschiedenen Bereichen ist eine Aufarbeitung des Unrechts, das Menschen durch die SED-Politik erfahren haben, aktiv befördert worden. Eine Gruppe ist dabei bisher nicht im Blick: die sogenannten Vertragsarbeiter:innen, insbesondere die Arbeiter:innen aus Mosambik. Die DDR hatte mit mehreren Staaten Regierungsabkommen geschlossen. Aufgrund der Verträge von 1979 mit Mosambik arbeiteten ca. 17.000 zumeist junge Frauen und Männer bis Ende 1989 für minimal vier Jahre in der DDR. Sie leisteten einen erheblichen Beitrag für das Bruttosozialprodukt, zur Reduzierung des Arbeitskräftemangels in der DDR und zur Tilgung von Krediten Mosambiks gegenüber der DDR. Die den Vertragsarbeiter:innen zugesagten Ausbildungen gingen immer stärker zurück und wurden schließlich fast völlig aufgegeben.

Nach der Maueröffnung gingen viele Betriebe Konkurs oder mussten massive Entlassungen vornehmen. Daraufhin wurden die völkerrechtsverbindlichen Verträge geändert, um Kündigungen zu ermöglichen und die Arbeitskräfte vor willkürlichen Abschiebungen zu schützen, was häufig nicht gelang. Die Mehrzahl der Mosambikaner:innen kehrte zurück, viele von ihnen erhielten nicht einmal die ausgehandelten Entschädigungen. Nur wenige wagten es, von ihrem Recht, in Deutschland zu bleiben, Gebrauch zu machen. Gerade Mosambikaner:innen und Angolaner:innen waren nach dem Fall der Mauer verstärkt diskriminierendem Verhalten und rassistischen Angriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt, was ihre Entscheidung wesentlich beeinflusst haben dürfte.

Für die mosambikanischen Arbeiter:innen stellte sich nach 1990 heraus, dass sie von beiden Regierungen bewusst getäuscht worden sind. Während ihres Einsatzes in der DDR sollte ein variierender Teil ihres Nettolohnes als „Transferleistungen“ nach Mosambik überwiesen und ihnen bei der Heimkehr in einheimischer Währung ausgezahlt werden. So sahen es die Verträge vor. Ihre Rentenansprüche sollten in ein mosambikanisches Rentensystem überführt werden. Nur ein kleiner Teil der Arbeiter:innen hat diese Transferleistungen tatsächlich ausgezahlt bekommen, die große Mehrheit nicht. Transparenz konnte bisher von mosambikanischer wie von deutscher Seite nicht hergestellt werden.

Noch heute, 30 Jahre nach ihrer vorzeitigen und zum Teil erzwungenen Rückkehr, demonstrieren „Madgermanes“ – eine Bezeichnung die auf ihren Aufenthalt in Deutschland verweist – Woche für Woche in Mosambik, um ihr Recht auf die noch ausstehenden Zahlungen und eine Anerkennung ihrer ausstehenden Ansprüche öffentlich einzufordern.

Die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen leiden bis heute unter SED-Unrecht aus Zeiten der DDR, mosambikanischer Korruption und Fehlern der deutschen Einheit. Es ist höchste Zeit, dieses Unrecht anzuerkennen, zu bereinigen und nach Lösungen zu suchen, um die bestehenden Regelungslücken zu schließen. Die Zeit drängt, da viele der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen bereits in höherem Alter sind und nach wie vor in prekären Verhältnissen – auch nach mosambikanischen Maßstäben – leben.

1. Historische Darstellung des Sachverhalts und der Zusammenhänge

Die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen nehmen in der Gruppe der DDR-Arbeitsmigrant:innen eine Sonderstellung ein. Die ca. 65.000 Vertragsarbeiter:innen aus Vietnam und die ca. 10.000 Vertragsarbeiter:innen aus Cuba kamen aus Ländern des RGW bzw. COMECON¹ und damit aus Wirtschaftsräumen mit nicht konvertierbaren Währungen, die vom Weltmarkt weitgehend abgekoppelt waren. Daher spielten sie zwar als Arbeitskräfte eine wichtige Rolle, nicht aber im Rahmen der für die DDR existentiellen Devisenerwirtschaftung.

Mosambik hingegen agierte nach seiner Unabhängigkeit von der portugiesischen Kolonialherrschaft seit 1975 weiterhin im Weltwirtschaftsgebiet auf US-Dollar-Basis. Auch die Kreditverträge zwischen der DDR und Mosambik wurden auf dieser Basis abgeschlossen. Sie hatten u.a. zum Ziel, dabei zu helfen, die Devisenbilanz zu verbessern und die drohende Zahlungsunfähigkeit der DDR abzuwenden. Dementsprechend war seit 1977 der Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo)² unter Leitung von Alexander Schalck-Golodkowski federführend bei den Verträgen mit Mosambik. Das starke Interesse der DDR an Dollar-Krediten führte zu überhöhten und hoch verzinsten Kreditlinien, die das besonders schwache Entwicklungsland nie hätte bedienen können und die Volksrepublik Mosambik schwer belasteten.

Bereits kurz nach der Unabhängigkeit Mosambiks gab es Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und Mosambik und in diesem Zusammenhang sowohl Einsätze von Experten der DDR in Mosambik in verschiedenen Bereichen als auch umfangreiche Lieferungen von technischen Geräten, Maschinen und unter anderem kompletten Industrieanlagen aus der DDR, die für das soeben erst entkolonialisierte Entwicklungsland nicht angepasst waren. Die im Gegenzug vereinbarten Lieferungen von Waren (z.B. Steinkohle, Garnelen oder Edelmetalle) aus Mosambik konnten angesichts der Bürgerkriegssituation, in der sich das Land befand, nicht aufrechterhalten werden. Ebenso konnte Mosambik die aus den Verträgen entstandenen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. In der Folge konnten die Schulden nicht abgebaut werden, sondern häuften sich einschließlich der fälligen Zinszahlungen in erheblichem Maße an. Vor diesem Hintergrund kamen beide Regierungen überein, den verstärkten Einsatz von Arbeitskräften aus Mosambik in der DDR unter anderem auch dafür zu nutzen, um diese Schulden abzubauen.

¹ COMECON: Council for Mutual Economic Assistance – engl. Bezeichnung für RGW: Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Wurde 1949 als Gegenmodell zu westeuropäischen Zusammenschlüssen (OECD, später EWG) mit Sitz in Moskau gegründet und im Juni 1991 aufgelöst. Damalige Mitglieder waren Bulgarien, die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Ungarn, DDR und Albanien (inaktiv) sowie die Mongolei, Kuba und Vietnam.

² Der Bereich „KoKo“ war dem Zentralkomitee der SED unterstellt und wurde vom Ministerium für Staatssicherheit kontrolliert. Seine Aufgabe war es, abseits der offiziellen, legalen Möglichkeiten des Außenhandels Devisen zu erwirtschaften, die nicht in den Staatshaushalt, sondern direkt an die SED oder die Staatssicherheit flossen. Teilweise wurde damit auch die Zahlungsfähigkeit der DDR gesichert. Die Tätigkeit des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ unterlag strenger Geheimhaltung.

Die ökonomischen Interessen der DDR sind für die Beurteilung der damaligen Praxis und der gegenwärtigen Lage der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen von grundlegender und maßgeblicher Bedeutung. Die von der DDR gewährten Kredite und Guthaben waren an Lieferungen und Leistungen aus der DDR gebunden, d.h. diese auf dem Weltmarkt schwer absetzbaren Güter konnten in Mosambik gegen die begehrten US-Dollar bzw. in einer konvertierbaren Währung abgesetzt bzw. verrechnet werden und verbesserten so die angeschlagene internationale Währungssituation der DDR in den 1970er- und 1980er-Jahren. Diese währungspolitischen Sondereffekte im Handel mit Mosambik – im Unterschied zu RGW-Ländern wie Vietnam oder Cuba – hatten wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Abkommen über den zeitweisen Einsatz von mosambikanischen Arbeitskräften in der DDR. Am 24. Februar 1979 wurde das *Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werkstätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik*³ von beiden Seiten während des Staatsbesuches von Erich Honecker in Maputo unterzeichnet.

Im Rahmen dieses Abkommens waren zwischen 1979 und 1990 insgesamt etwa 17.000 Mosambikaner:innen mit insgesamt etwa 20.000 Vier-Jahresverträgen in 245 Betrieben der DDR beschäftigt.⁴ Diese Zahlen deuten darauf hin, dass ca. 3.000 Vertragsarbeiter:innen einen zweiten Vertrag abgeschlossen haben. Nach heutigem Kenntnisstand steht außer Zweifel, dass die Vertragsarbeiter:innen von Beginn an über den Nettolohnpflichttransfer für den Schuldenabbau eingeplant waren. Ralf Straßburg, ein leitender Mitarbeiter des DDR-Staatssekretariats für Arbeit und Löhne (SAL), hat dies auf der Magdeburger Tagung *Respekt und Anerkennung* 2019 öffentlich bestätigt und beschrieben. In Artikel 6, Absatz 1 des oben genannten Abkommens heißt es, die Vertragsarbeiter:innen „können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab vierten Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mosambik transferieren“. Die Gelder sollten bei der Rückkehr in einheimischer Währung an die mosambikanischen Arbeitskräfte ausgezahlt werden. Was im Abkommen als Möglichkeit formuliert war, wurde laut Straßburg „von Anfang an durch die DDR wie auch die mosambikanische Seite so beeinflusst, dass ein gewisser Zwang entstand. (...) Da bei dem vereinbarten Satz von 25 Prozent der Abbau der Schulden nicht in der erwarteten Größenordnung erfolgte, wurde 1987 der prozentuale Anteil auf 60 Prozent des 350 Mark übersteigenden Nettolohns angehoben, jedoch 1990 wieder auf 40 Prozent herabgesenkt.“⁵

Vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (SAL) wurden 1987 neue Mustervereinbarungen zur vorgegebenen Praxis des Geldtransfers erarbeitet, die von den Vertragsarbeiter:innen

³ Siehe Anhang: Dokument 1.

⁴ Vgl. Marcia C. Schenck: *Socialist solidarities and their afterlives: Histories and memories of Angolan and Mozambican migrants in the German Democratic Republic, 1975-2015*. Princeton University, 2017, S. 51.

⁵ Straßburg, Ralf: Zahlen und ihre Deutungen – Blicke aus Deutschland, in: Neumann-Becker, Birgit/Döring, Hans-Joachim (Hrsg.): *Für Respekt und Anerkennung. Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR*, Mitteldeutscher Verlag, 2020, S. 75f. Vgl. auch: Dokument 2: Ordnung zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer Werkstätiger vom 08.05.1987.

unterzeichnet wurden. Mit ihrer Unterzeichnung bevollmächtigten sie den Betrieb, „60 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes einzubehalten und auf dem zwischenstaatlich vereinbarten Wege auf die in der Volksrepublik Mocambique eröffneten Konten der ‚Banco de Mocambique‘ zu ihren Gunsten zu überweisen.“⁶ Es wurde ausdrücklich vermerkt, dass diese Praxis in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Vertrages vom 24.02.1979 stehe. In einem speziellen „Hinweis für den Transfer von SV- und Lohnanteilen“ wurde unter anderem auch auf die Umrechnung der Beträge in US-Clearing-Dollar verwiesen.⁷

Mit der von den Vertragsarbeiter:innen zu unterzeichnenden Vereinbarung wurde durch die staatliche Verwaltung der DDR suggeriert, dass die Praxis des Nettolohntransfers rechtens ist und ihnen die eingezahlten Beträge bei der Rückkehr nach Mosambik zur Verfügung stehen. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen beiden Regierungen wurden diese Beträge nicht nach Mosambik überwiesen, sondern in der DDR in die zwischenstaatliche Verrechnung mit einbezogen. Die Vertragsarbeiter:innen wurden darüber nicht informiert, so dass – unabhängig davon, dass eine Wahlfreiheit nicht bestand – von einer vorsätzlichen Täuschung gesprochen werden kann. Der Umrechnung der so genannten Transferleistungen wurde ein Kurs von 1 Mark der DDR gleich 1 DM zu Grunde gelegt.⁸

Bis 1985 stieg die Zahl der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR langsam auf ca. 5.000, Anfang 1987 arbeiteten ca. 6.500 Mosambikaner:innen in der DDR. Laut einer Vorlage für das ZK der SED war das Ziel, diese Zahl im folgenden Jahr zu verdoppeln. In der Begründung wird auf offene Forderungen der DDR gegenüber Mosambik per 01.01.1987 in Höhe von 312 Mio. Clearing-Dollar⁹ verwiesen und festgehalten: „Über den Transfer von Lohnanteilen ist eine Reduzierung der jährlich entstehenden Aktivsalden zugunsten der DDR möglich.“ Weiterhin heißt es: „Der durchschnittliche Anteil eines mocambiquischen (sic!) Werkstätigen am 1986 produzierten Nationaleinkommen der DDR betrug 18.483 Mark netto. Der Einsatz von insgesamt 13.000 mocambiquischen (sic!) Werkstätigen entspricht demnach einem jährlichen Beitrag zum Nationaleinkommen von ca. 240 Mio. Mark.“¹⁰ Das Politbüro schloss sich dieser Vorlage nicht an. Auch einem Stundungsersuchen von Mosambik im Dezember 1987 wurde nicht stattgegeben. Stattdessen wurde eine neue Vorlage erarbeitet und beschlossen, die vorsah, „das Problem des Guthabens der DDR über die Verrechnung des Transfers für den erweiterten Einsatz von mosambikanischen Werkstätigen in der DDR zu

⁶ Siehe Anhang, Dokument 2: (Muster) Vereinbarung. Anlage 4a zur Ordnung zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquischer Werkstätiger vom 08.05.1987.

⁷ Siehe Anhang, Dokument 3: Hinweise zur Durchführung des Transfers von SV- und Lohnanteilen für mocambiquische Werkstätige, o. D.

⁸ Vgl. Stier, Peter/Wahl, Peter/Wellmer, Gottfried: Auswege aus der Schuldenkrise. Entschuldung und Nichtkommerzielle Umwelt- und Entwicklungsfonds am Beispiel Mosambik, Studie im Auftrag der Stiftung Nord-Süd-Brücken, 1996, S. 43.

⁹ Clearing-Dollar war laut Ralf Straßburg eine ausschließlich in der DDR geltende synthetische Währungsform, die der fiktiven Umrechnung von Mark der DDR in Dollar diente.

¹⁰ Siehe Anhang, Dokument 4: Vorlage von Günter Mittag und Alexander Schalck vom 28.05.1987 für das Sekretariat des ZK der SED zur Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werkstätigen, S. 4f.

lösen.“¹¹ In diesem Sinne sollte die Zahl der mosambikanischen Arbeitskräfte noch einmal „von den für 1988 vereinbarten 16.500 auf insgesamt 18.000 im Jahr 1989 erhöht werden, um damit bis 1995 die Verschuldung der Volksrepublik Mosambik gegenüber der DDR weitgehend abzubauen“¹². Bis zum 31. Dezember 1987 bestanden seitens der DDR Forderungen gegenüber Mosambik in Höhe von 320,4 Mio. Clearing-Dollar zzgl. Zinsen von 46,8 Mio. Clearing-Dollar. Dieser Gesamtforderungsbestand sollte durch die sogenannten Transferleistungen bis zum Jahr 1995 auf 66,4 Mio. Clearing-Dollar reduziert werden.¹³ Hintergrund des Ersuchens der mosambikanischen Regierung um Stundung von zu bedienenden Krediten war, dass Mosambik u.a. aufgrund des Bürgerkriegs ab 1986 nicht mehr in der Lage war, ein bestimmtes Kontingent an Steinkohle in die DDR zu liefern, wodurch die Schulden stiegen.

Neben dem Schuldenabbau diente der Einsatz der Vertragsarbeiter:innen vornehmlich dazu, dem erheblichen Arbeitskräftemangel der DDR abzuhelpfen. Zwar war auch eine Fort- und Weiterbildung in der DDR Teil der Verträge, doch blieb dieser Ansatz zunehmend hinter den wirtschaftlichen Interessen der DDR zurück.

Der Systemumbruch in Ostdeutschland brachte die Vertragsarbeiter:innen in eine mehrfach prekäre und gefährliche Lage. Das für die sozialistische Planwirtschaft konzipierte und streng geheime Vertragswerk funktionierte in der umgehend praktizierten freien Marktwirtschaft nicht. Ohnehin waren alsbald Massenentlassungen und Konkurse an der Tagesordnung. Die einst dringend benötigten Vertragsarbeiter:innen galten nunmehr als zusätzlicher Kostenfaktor, da die Verträge u.a. eine Mitfinanzierung des Wohnheims und des Heimflugs vorsahen. Bereits im Mai 1990 waren rund 60 Prozent der in der DDR lebenden Vertragsarbeiter:innen von Kündigungen betroffen.¹⁴ Darüber hinaus wurden die ausländischen Arbeiter:innen immer häufiger Opfer rassistischer Gewalt und Ausgrenzung.¹⁵

Eine Verhandlungsdelegation der frei gewählten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière konnte im Mai 1990 in Maputo Verhandlungen mit der mosambikanischen Regierung nur mit einem eingeschränkten Mandat führen. Finanzielle Entscheidungen, die die Abmachungen innerhalb der zwischenstaatlichen Verträge betrafen, durften auf Grund der bereits laufenden Verhandlungen zur Wirtschafts- und Währungsunion und der eingeschränkten Finanzhoheit der DDR nicht mehr getroffen werden. Es wurde vereinbart, die mit dem Abkommen vom 24.02.1979 verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen im Rahmen des Gegen-Besuches einer Delegation der Regierung der Volksrepublik Mosambik im Juli 1990 in der DDR zu erörtern und einer Klärung zuzuführen. Zu dem Besuch einer Delegation der

¹¹ Beschluss des Politbüros vom 28.06.1988. BAZ DL-2 KoKo1, S. 15. Zit. nach: Döring, Hans-Joachim: „Es geht um unsere Existenz.“ Die Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Mosambik und Äthiopien. Ch.Links Verlag, 1999, S. 235.

¹² Vorlage des ZK der SED zu den Maßnahmen zur Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und Mosambik vom 23.06.1988, zit. nach: Straßburg, Zahlen und ihre Deutungen, S. 77. (Siehe Anm. 5)

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. Berger, Almuth: Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“, in: Neumann-Becker/Döring: Für Respekt und Anerkennung, S. 89f.

¹⁵ Vgl. u.a.: Interview mit David Macou, <https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2021/12/03/vertragsarbeit-rassismus-und-soziale-kaempfe/> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

mosambikanischen Regierung in der DDR und einer Klärung in Bezug auf die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen in den zwischenstaatlichen Verträgen ist es vor der Einheit nicht mehr gekommen.

Trotz dieser ungeklärten Fragen, die vor allem den Umgang mit den so genannten Transferleistungen und den Rentenbeiträgen betrafen, wurden die Verträge als erloschen erklärt. Die offenen Fragen fanden weder im Einigungsvertrag einen Niederschlag noch wurden sie später, etwa in bilateralen Gesprächen, erörtert. Das heißt, die Vertragsarbeiter:innen, die vom Einigungsprozess in besonderer Weise betroffen waren, wurden dabei in keiner Weise berücksichtigt und es entstanden Regelungslücken, die bis heute nicht geschlossen sind.

Eine Verordnung des Ministerrats der DDR vom Juni 1990 legte fest, dass die derzeit noch geltenden Verträge nicht verlängert werden. Betriebe erhielten das Recht zugesprochen, Vertragsarbeiter:innen „aus zwingenden Gründen“ vorzeitig kündigen zu können. In diesem Fall bestand u.a. ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 70 Prozent des Nettolohnes für mindestens drei Monate sowie eine Unterstützungszahlung von 3.000 DM. Letztlich fiel die große Mehrheit den „Kündigungen aus zwingenden Gründen“ zum Opfer, ein Teil von ihnen erhielt nicht einmal die festgelegten Ausgleichszahlungen.

Grundsätzlich bekamen Vertragsarbeiter:innen durch die Verordnung des Ministerrats vom Juni 1990 die Möglichkeit des weiteren Aufenthaltes bis zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit zugesichert, einschließlich des Rechts- auf eine Arbeits- und Gewerbeurlaubnis. Nur etwa 3.000 der mosambikanischen, aber fast 20.000 der vietnamesischen Vertragsarbeiter:innen nahmen diese Möglichkeit in Anspruch. Für sie begann ein intensiver Kampf um ein Bleiberecht, geführt vor allem von den Ausländerbeauftragten der östlichen Länder, aber auch von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und besonders unterstützt von den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 1997 konnte dadurch ein gesicherter Aufenthalt und eine Perspektive für ehemalige Vertragsarbeiter:innen in Deutschland erreicht werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen war inzwischen in das vom Bürgerkrieg zerstörte Mosambik zurückgekehrt.¹⁶

In Mosambik gab es für die Rückkehrer keine Integrationsabsichten und -angebote. Ihre in der DDR erworbenen Ausbildungen und Kompetenzen wurden nicht anerkannt und die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen zudem von der Regierungspartei FRELIMO wie auch von vielen Mosambikaner:innen als „Verräter“ und „Drückeberger“ angesehen, u.a. weil sie am Bürgerkrieg 1983 bis 1991 nicht teilgenommen hatten. Vielfach führte dies zu ihrer Isolation und Ausgrenzung.¹⁷ Die versprochene Auszahlung der einbehaltenen Lohnanteile durch die Behörden von Mosambik erfolgte nicht bzw. nicht transparent und nicht nachvollziehbar. Es gab weder einen Plan für die Auszahlung noch nennenswerte Reintegrationsprojekte und

¹⁶ Vgl. Berger, Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“, S. 90f. (Siehe Anm. 14)

¹⁷ Vgl. Zeitzeugenberichte von in Mosambik lebenden ehemaligen Vertragsarbeiter:innen, in: Neumann-Becker/Döring: Für Respekt und Anerkennung, S. 46-71.

Hilfen für die Wiedereingliederung der Rückkehrer sowie eine hinreichende Unterstützung dafür durch die deutsche Entwicklungspolitik.

Von den insgesamt 17.000 ehemaligen Vertragsarbeiter:innen leben derzeit etwa 15.000 in Mosambik und geschätzt 2.000 in Deutschland. Ca. 650 von ihnen verfügen über die deutsche Staatsbürgerschaft und 1.350 über ein dauerhaftes Bleiberecht.

2. Würdigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes

Viele Themenfelder der zeitgeschichtlichen und wissenschaftlichen Aufarbeitung im Kontext von SED und DDR werden mit guten Gründen als „ausgeforscht“ bezeichnet. Bislang verdeckte Zusammenhänge und Erkenntnisse konnten so offengelegt werden und auf dieser Grundlage – meist in Zusammenarbeit mit unmittelbar Betroffenen und Vertretungen – Unrecht anerkannt und mitunter auch materiell entschädigt werden. Für die Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik trifft dies nicht zu. Vielmehr ist festzustellen, dass für diese große und besondere Opfergruppe auffallend wenig wissenschaftliche Publikationen vorliegen. Dies erstaunt umso mehr als das Thema für unterschiedlichste Forschungsfragen im Bereich Nord-Süd-Politik, Arbeitsmigration, Alltagskultur, Außenhandels- und Devisenwirtschaft, einschließlich der Afrika-Arbeit des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ sowie Internationalismus, Solidarität und Post-Kolonialismus von Interesse ist. Die zu verzeichnende gravierende Forschungslücke hat mit dazu beigetragen, dass die Kenntnisse über das Zustandekommen, die Praxis und die Abwicklung des Arbeitskräftevertrages lange Zeit auch in der Fachöffentlichkeit kaum breit diskutiert wurden. In Mosambik wurde bislang sowohl die journalistische wie auch die wissenschaftliche Aufarbeitung durch die seit 1975 ununterbrochen amtierende Regierungspartei FRELIMO verhindert.

Das in den letzten Jahren neu entstandene Bewusstsein und der Nachholbedarf in Bezug auf eine Vielzahl ungelöster Fragen zu den Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik zeigt sich auch in der verhältnismäßig großen Zahl von Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und Antworten der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode. Zwischen 2019 und 2021 wurde sich fünf Mal exklusiv zu Fragen der Vertragsarbeiter:innen geäußert.¹⁸ Einmal wurde mit direktem Bezug zu Mosambik zum Außenhandel der DDR Stellung genommen.¹⁹ Für die 20. Wahlperiode liegen noch keine Ausarbeitungen vor. Ein

¹⁸ Siehe: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts vom 12.08.201 AZ: WD 2 – 3000 - 050/21; Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 24.06.2021, auf Anfrage MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, AZ: Drucksache 19/31171; Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern vom 10.08.2019, Az: WD 6 - 3000 - 113/19 Drucksache 19/31171; Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR vom 31.10.2019, AZ: Drucksache 19/14658; Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR, Antwort der Bundesregierung vom 27.11.2019, Az: Drucksache 19/15531.

¹⁹ Siehe: Einzelaspekte zu den Auslandsinvestitionen der DDR, 07.02.2020, Az: WD 1 - 3000 - 004/20.

Kennzeichen aller Ausarbeitungen ist die Feststellung, dass zu wichtigen Fragen noch ein hoher Klärungs- und Forschungsbedarf besteht, da die für eine abschließende Beurteilung notwendigen Hintergründe, Daten und Zahlen derzeit nicht vorliegen. Deutlich werden Forschungsdesiderate, die zeitnah behoben werden müssen. Die Gründe für diese gewichtigen Aufarbeitungslücken können hier nicht diskutiert werden.

Trotz der eklatanten Lücken stehen die Forschung und die wissenschaftliche Aufarbeitung nicht am Anfang. Bereits die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages *Überwindung und Folgen der SED-Diktatur* beschäftigte sich mit den besonderen Beziehungen der DDR mit Mosambik, zu denen auch das Abkommen über die Vertragsarbeiter:innen gehört.²⁰ Im selben Jahr, 1999, erschien auch die Studie „*Es geht um unsere Existenz*“ *Die Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Mosambik und Äthiopien* von Hans-Joachim Döring in der Reihe *Zur DDR-Forschung* des Ch. Links-Verlages. Die Studie arbeitet die Rolle des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ von Schalck-Golodkowski, die Bedeutung der ersten Zahlungsbilanzkrise der DDR für die im Umfang qualitativ herausragende Beziehung zu Mosambik und das Zusammenspiel von SED und Staat heraus.

2004 veröffentlichte der an der Universität in Lissabon lehrende Volkswirt Jochen Oppenhiemer auf Portugiesisch die Studie *Mosambikanische Arbeiter in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: Vergangenheit und Gegenwart*. Die Studie greift u.a. auf einige unerschlossene Primärquellen, weniger zugängliches Sekundärmaterial und Interviews, sowohl in Deutschland als auch in Mosambik, zurück. Oppenhiemer weist darauf hin, dass die Migration der Vertragsarbeiter:innen in vielerlei Hinsicht der Beschäftigung mosambikanischer Bergarbeiter in Südafrika während der Kolonialzeit ähnelte: ein paternalistischer rechtlicher und institutioneller Rahmen, Beschäftigung alleinstehender Jugendlicher auf Rotationsbasis, aufgeschobene Bezahlung, Unterbringung und soziale Segregation im Aufnahmeland. Darüber hinaus habe die Implosion der DDR zu einer überstürzten Repatriierung der mosambikanischen Arbeiter und zu einem offenen Konflikt zwischen den Rückkehrer:innen und der Regierung über Lohn- und Sozialtransfers geführt, in dem sich die Arbeiter:innen ungerecht behandelt fühlen.²¹

Die Professorin für Globalgeschichte an der Universität Potsdam, Marcia C. Schenck, hat im Rahmen ihrer Dissertationsforschung 2014 zahlreiche lebensgeschichtliche Interviews mit ehemaligen Vertragsarbeiter:innen geführt, die in den 1990er-Jahren nach Angola und Mosambik zurückkehrten.²²

²⁰ Vgl. Döring, Hans-Joachim: Zur Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Äthiopien und Mosambik unter besonderer Berücksichtigung der Außenwirtschaftsbeziehungen. Studie für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung und Folgen der SED-Diktatur“, in: Das geteilte Deutschland im geteilten Europa, Band VIII, Folge 2 der Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit“, Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wiesbaden/Frankfurt/M., 1999, S. 997-1168.

²¹ Vgl. Oppenhiemer, Jochen: Magermanes - Os trabalhadores moçambicanos na antiga República Democrática Alemã, <https://www.ces.uc.pt/lab2004/pdfs/jochenOppenhiemer.pdf>, S. 4f. (letzter Zugriff: 1.8.2022)

²² Vgl. Schenck, Marcia C.: Between hammer, Machete and Kalashnikov: Contract Labor Migration from Angola and Mozambique to East Germany, 1979-1990. *Europe Now* 15, 2018, <https://www.europenowjournal.org/2018/02/28/between-hammer-machete-and-kalashnikov-contract-labor->

Speziell zu den mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen publizierte auch Ulrich van der Heyden zwei Bände.²³ Beide Publikationen spiegeln die Perspektive des von 1984 bis 1991 an der Akademie der Wissenschaften der DDR beschäftigten Historikers wider.

Aus Anlass des 40. Jahrestages des Vertragsarbeiterabkommens wurde 2019 in Magdeburg eine internationale Tagung mit Betroffenen, Politiker:innen und Wissenschaftler:innen durchgeführt. Ein Tagungsband mit Zeitzeugenberichten, Vorträgen und Dokumenten wurde herausgegeben.²⁴

Seit 2019 sind verstärkt einige neue zeitgeschichtliche Publikationen und Aufsätze erschienen. Zu nennen sind hier die Autor:innen Patrice G. Poutrus, Christiane Mende und Ann-Judith Rabenschlag.²⁵ Sie beschäftigen sich mit der Alltagsgeschichte, der Arbeitsmigration und dem Kampf der Vertragsarbeiter:innen ums Überleben und um ihre Rechte. Christiane Mende resümiert in ihrem Beitrag für die Reihe *Deutsche Einheit* der Bundeszentrale für politische Bildung: „Die damals offenkundige Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der kurz zuvor von der DDR noch dringend gebrauchten Menschen, denen im Zuge der Deutschen Einheit der Schutz vor rassistischer Gewalt, die Aussicht auf ein Bleiberecht oder zumindest eine geordnete Rückkehr verwehrt wurde, lässt den formaljuristischen Standpunkt der Bundesregierung, dass ‚alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen‘ erfüllt seien und das Leid der ‚Madgermanes‘ eine allein ‚innermosambikanische‘ Angelegenheit sei, brüchig werden.“²⁶

Im Frühjahr 2021 formulierten Wissenschaftler:innen des Zentrums für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin und des Leibniz-Zentrums für

[migration-from-angola-and-mozambique-to-east-germany-1979-1990/](#) (letzter Zugriff: 1.8.2022). Vgl. auch: Schenck, Marcia C.: *Socialist solidarities and their afterlives: Histories and memories of Angolan and Mozambican migrants in the German Democratic Republic.1975-2015*. Princeton University, 2017.

²³ Vgl. van der Heyden, Ulrich/Semmler, Wolfgang/Straßburg, Ralf: *Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. Hintergrund – Verlauf – Folgen*, Münster, 2014. van der Heyden, Ulrich: *Das gescheiterte Experiment: Vertragsarbeiter aus Mosambik in der DDR-Wirtschaft*, Berlin, 2019.

²⁴ Vgl. Neumann-Becker, Birgit/Döring, Hans-Joachim (Hrsg.): *Für Respekt und Anerkennung. Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR*, Mitteldeutscher Verlag, 2020.

²⁵ Vgl. Patrice G. Poutrus: *Ausländer in Ostdeutschland*, 24.08.2020, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/314193/auslaender-in-ostdeutschland/> (letzter Zugriff: 1.8.2022);

Patrice G. Poutrus: *Vor der Deutschen Einheit. Migrantisches Leben im geteilten Deutschland*, 05.03.2021, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/migrantische-perspektiven/327660/vor-der-deutschen-einheit-migrantisches-leben-im-geteilten-deutschland/> (letzter Zugriff: 1.8.2022);

Mende, Christiane/Miguel, Paulino: *Mauerfall und Deutsche Einheit aus Perspektive mosambikanischer Migrantinnen und Migranten*, 19.03.2021, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/migrantische-perspektiven/322909/mauerfall-und-deutsche-einheit-aus-perspektive-mosambikanischer-migrantinnen-und-migranten/> (letzter Zugriff: 1.8.2022);

Rabenschlag, Ann-Judith: *Völkerfreundschaft nach Bedarf. Ausländische Arbeitskräfte in der Wahrnehmung von Staat und Bevölkerung der DDR*, Stockholm, 2014; Ann-Judith Rabenschlag: *Völkerfreundschaft, Vertragsarbeiter und völkische Identität – Alltagsrassismus in staatlichen und gesellschaftlichen Diskursen der DDR*, in: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung*, Berlin, 2022, S. 85-104; Marcia C. Schenck: *Wandergesellen des Kalten Krieges: Arbeits- und Ausbildungsmigration von Angola und Mosambik nach Ostdeutschland und zurück*, 2021, https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/wp-content/uploads/2021/02/Schenck_Wandergesellen-des-Kalten-Krieges.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).

²⁶ Mende/Miguel: *Mauerfall und Deutsche Einheit aus Perspektive mosambikanischer Migrantinnen und Migranten*. (Siehe Anm. 25)

Zeithistorische Forschung (ZZF) einen Offenen Brief an die Bundesregierung *Für Entschädigungszahlungen an die ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen*.²⁷ Über vierhundert Wissenschaftler:innen, überwiegend mit den thematischen Schwerpunkten Migrationsfragen, Zeitgeschichte, Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, DDR-Forschung und Politikwissenschaften, unterschrieben diesen Brief. Er wurde am 13.04.2021 der Bundestagsvizepräsidentin Dagmar Ziegler (SPD) übergeben. Sie stellte nach der Übergabe im ZDF die Frage nach moralischen Ansprüchen der Madgermanes mit der Begründung, dass die deutsche Seite sehr wohl gewusst habe, dass die Löhne nicht ausgezahlt wurden. Ihrer Ansicht nach sollte sich der Bundestag in der kommenden Legislatur mit den offenen Fragen der Vertragsarbeiter beschäftigen.

3. Würdigung des bisherigen zivilgesellschaftlichen Engagements

Wie bereits erwähnt, wurde aus Anlass des 40. Jahrestages des Staatsvertrags der VR Mosambik mit der DDR im Februar 2019 durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum in Magdeburg zu einer internationalen Tagung mit dem Titel *Respekt und Anerkennung* eingeladen. Den Schwerpunkt der Tagung bildeten die offenen Fragen aus den intransparenten Verträgen und das seitens der Vertragsarbeiter:innen erlittene Unrecht. Unter den 140 Teilnehmer:innen aus Mosambik und Deutschland waren ehemalige Vertragsarbeiter:innen, Vertreter:innen aus Wissenschaft und Politik, Expert:innen und Spezialist:innen der ehemaligen DDR, die in Mosambik tätig waren sowie Journalist:innen. Der vorliegende Tagungsband enthält die Vorträge der Tagung, ergänzt um einige Aufsätze sowie einen umfangreichen Dokumentenanhang.²⁸

Zum Abschluss der Tagung wurde ein Memorandum formuliert und veröffentlicht, das u.a. die umgehende Aufklärung der Sachverhalte, die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wie nicht zuletzt auch die Würdigung und Anerkennung der erbrachten Leistungen forderte.²⁹ Um die öffentliche Wahrnehmung des Memorandums der Tagung und die darin geforderten Prozesse zu befördern, bildete sich der Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung*. In ihm sind ehemalige Vertragsarbeiter:innen, die Evangelische Kirche, die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie Personen der Zivilgesellschaft vertreten und engagiert.

Der Fortsetzungsausschuss führte Gespräche mit Expert:innen im Auswärtigen Amt und nahm Kontakt zu politischen Vertreter:innen verschiedener Parteien in Deutschland auf. Im Ergebnis brachte die Fraktion *Die Linke* im November 2020 einen Antrag in den Bundestag ein, in dem die „Neubewertung und Anerkennung der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland

²⁷ <https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2021/04/13/wissenschaftlerinnen-fordern-entschaedigung/> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

²⁸ Siehe Anm. 24.

²⁹ Siehe Anhang, Dokument 5: Magdeburger Memorandum der Tagung „Respekt und Anerkennung“.

für ehemalige mosambikanische Beschäftigte in der DDR“ gefordert wird.³⁰ In der Antwort der Bundesregierung dazu heißt es: „Die Bundesregierung betrachtet das Abkommen als eine für sie abgeschlossene Angelegenheit. Forderungen ehemaliger Vertragsarbeiter in der DDR an die mosambikanische Regierung sind eine innermosambikanische Angelegenheit.“ Staatssekretär Miguel Berger begründet dies in seiner Antwort vom 24.06.2021 damit, dass die Verpflichtungen aus dem Abkommen „vollständig erfüllt“ seien. Diese Sicht wird u.a. in dem Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Gilsbach und Callsen nicht geteilt (vgl. Absatz 2.1.). Darüber hinaus verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und den in einem Abkommen vom 28.06.2002 geregelten Schuldenerlass.

Der Fortsetzungsausschuss organisiert seit 2019 einen regelmäßigen Austausch mit der *Gemischten Kommission AAMA – Associação de Amizade Moçabique Alemanha* in Maputo/Mosambik, die eine wesentliche Gruppe der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen vertritt. Die *Gemischte Kommission* kämpft seit mehr als 20 Jahren um eine Anerkennung der offenen Forderungen durch die mosambikanische sowie die deutsche Regierung.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur initiierte der Fortsetzungsausschuss eine online-Plattform zum Thema³¹ sowie im Dezember 2021 einen zweisprachigen „Runden Tisch“ in einem digitalen Format. Daran nahmen 12 Vertreter:innen des Fortsetzungsausschusses, unter ihnen fünf ehemalige Vertragsarbeiter sowie 15 ehemalige Vertragsarbeiter:innen aus verschiedenen Provinzen in Mosambik teil. Es wurden insbesondere offene Fragen bezüglich der Rentenanwartschaften sowie der Entschädigungen für nicht ausgezahlte Nettolohntransferleistungen diskutiert. Die Vertreter:innen aus Mosambik verwiesen auf die höchst prekäre Lage, in der viele von ihnen leben, sowie die große Dringlichkeit einer zeitnahen Klärung aufgrund der geringen Lebenserwartung in Mosambik.

Die verschiedenen Aktivitäten des Fortsetzungsausschusses seit 2019, unterstützt durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum sowie die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, haben in entscheidendem Maße dafür gesorgt, dass das Unrecht und die offenen Fragen in Bezug auf die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen heute öffentlich diskutiert werden. Auch die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu den Rentenanwartschaften der Vertragsarbeiter:innen geht auf diese Initiative zurück, an der Beauftragung eines Gutachtens zu den Nettolohntransferleistungen wird derzeit gearbeitet.

³⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23998, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923998.pdf>, S. 28. (letzter Zugriff: 1.8.2022).

³¹ Siehe: <https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

4. Bisherige Maßnahmen seitens der deutschen Politik

Die demokratisch gewählte Regierung der DDR unter Lothar De Maizière hatte in ihrer kurzen Regierungszeit ein hohes Bewusstsein für die neue Lage der Vertragsarbeiter:innen, die durch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der DDR eingetreten war. Wie weiter oben bereits erwähnt, verhandelte Staatssekretärin Almuth Berger Ende Mai 1990 in Maputo mit Vertretern der mosambikanischen Regierung über Modifikationen des Vertrags vom 24.02.1979. Im Ergebnis wurden einige Regelungen bei Vertragskündigungen und in Bezug auf eine vorzeitige Ausreise getroffen.³² Ein Gegenbesuch von Regierungsvertretern Mosambiks im Juli 1990 in der DDR, auf dem grundlegende finanzielle Angelegenheiten zu den Vertragsarbeiter:innen noch geregelt werden sollten, fand aufgrund der inzwischen eingetretenen Währungsunion nicht statt. In den Einigungsvertrag wurden keine Festlegungen zu Vertragsarbeiter:innen aufgenommen. So entstanden vereinigungsbedingte Regelungslücken, die bis heute nicht behoben werden konnten.

Der Bundesregierung war das Schicksal der Vertragsarbeiter:innen, insbesondere derjenigen aus Mosambik, und der Reglungsbedarf auf Grund der vorzeitig beendeten Vertragslaufzeiten und der übereilten Rückkehr frühzeitig bewusst.³³ So hat sie zwischen 1990 und 1992 über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 75 Mio. DM für Mosambik bereitgestellt, „die auf Grund von Zahlungsunfähigkeit der Beschäftigungsbetriebe nicht durch diese als Entschädigungszahlungen an die ehemaligen Vertragsarbeiter geleistet werden konnten.“³⁴ Diese Mittel gingen an die Regierung von Mosambik. Ihr Einsatz bzw. deren Auszahlung zugunsten der Vertragsarbeiter:innen wurde nicht geprüft und evaluiert. Die Vertragsarbeiter:innen beklagen bis heute, dass diese Mittel sie nicht erreicht haben und in den Strukturen der Ministerien und der Regierungspartei von Mosambik verschwunden sind.

In den 1990er Jahren war die Republik Mosambik für die deutsche Entwicklungspolitik ein Schwerpunktland. So wurde eine überdurchschnittliche hohe Summe aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit für Mosambik bereitgestellt. Eine Wirkungskontrolle erfolgte auch hier nicht oder nicht ausreichend.³⁵ Eine Verantwortungswahrnehmung der Bundesrepublik gegenüber den Vertragsarbeiter:innen mit Hilfe von entwicklungspolitischen Instrumenten ist vor diesem Hintergrund nur bedingt feststellbar.

Am 28. Juli 2002 erfolgte die vollständige Entschuldung Mosambiks von staatlichen Krediten gemäß den Kriterien des Pariser Clubs durch die Bundesrepublik. Der Großteil der

³² Vgl. Berger, Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“, S. 90ff. (siehe Anm. 14) sowie Dokumente 7 bis 9 zur Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens“ vom 28.05.1990.

³³ Vgl. Schreiben des AA vom 26.08.2002 an den KKM, vom 01.02.2019 an Dr. Döring und Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger an MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

³⁴ Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger an MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

³⁵ So wurden für ein BMZ-gefördertes Fachkräfteprogramm (FKP) für Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik 1991 bis 1993, welches 142 Personen durchliefen, insgesamt 5.2 Mio. DM abgerechnet, ohne dass eine nachhaltige Wirkung belegt ist. (Vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Fachkräfte (AGEF), Berlin 1993.)

gestrichenen Salden bestand aus ehemaligen Verrechnungskrediten der DDR in Höhe von ca. 350 Mio. US-Dollar. Diese Entlastung des Haushaltes der Republik Mosambik trug aber nicht zur Erstattung ausstehender Ansprüche oder einer Entschädigung der Vertragsarbeiter:innen bei. Dies muss hier betont werden, da diese persönlich mit ihren vom Lohn abgezogenen Beiträgen erheblich zur Schuldentilgung Mosambiks gegenüber der DDR beigetragen hatten.

Die wiederholte Aussage der Bundesregierung, dass die DDR-Regierung nach ihrer Kenntnis „alle mit dem Arbeitskräfteabkommen vereinbarten Verpflichtungen erfüllt“³⁶ habe, muss nach derzeitigem Sachstand in Frage gestellt werden. Wie bereits dargestellt, verfügt auch die Bundesregierung über keine ausreichenden Kenntnisse zum genauen Ablauf des Transferierens bzw. der Verrechnungen der Lohn- und Sozialversicherungsanteile. Darüber hinaus kann sie keine Nachweise erbringen, wie die Regierung von Mosambik die aus dem sogenannten Nettolohntransfer resultierenden Ansprüche transparent und nachvollziehbar ermittelt und zur Auszahlung gebracht hat. Dasselbe gilt für den Einsatz der speziell für die Vertragsarbeiter:innen aufgewendeten Gelder aus der Entwicklungszusammenarbeit. Aus den genannten Gründen kann das Abkommen vom 24.02.1979 für die Bundesregierung keine abgeschlossene Angelegenheit sein und die Klärung der nach wie vor offenen Fragen nicht zu einer innermosambikanischen Angelegenheit erklärt werden.³⁷

Ebenso steht einer Berufung auf den 1979 in der DDR geltenden juristischen Kontext bei der Beurteilung der offenen Fragen zum einen entgegen, dass dies einer uneingeschränkten Legitimierung gleichkäme. Zum anderen sind bei der heutigen Beurteilung der offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik auch Rechtspositionen mit einzubeziehen, wie sie im UN-Programm Wirtschaft und Menschenrechte oder in Transitional Justice Prozessen erarbeitet wurden.

5. Bisherige Haltung seitens der mosambikanischen Politik

In Mosambik herrscht und regiert seit der Unabhängigkeit bis heute die FRELIMO. So wurden auch die Großkredite und die Abkommen über die Vertragsarbeiter mit FRELIMO-Politikern verhandelt und beschlossen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass die offenen Fragen der Vertragsarbeiter:innen nicht geklärt und bisher keine befriedenden Lösungen gefunden wurden. Zudem belegt Mosambik im 2019 von Transparency International herausgegebenen Korruptionswahrnehmungsindex den Rang 146.³⁸ Diese Konstellation erschwert auch der Bundesregierung die Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Vertragsarbeiter:innen.

³⁶ Schreiben des AA vom 26.08.2002 an den KKM sowie vom 02.02.2019 an Dr. Döring, Privatarhiv.

³⁷ Vgl. Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

³⁸ Vgl. https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2020/CPI-Flyer_2019_WEB.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).

Die Regierungen in Mosambik haben den Dialog mit den Madgermanes wie mit Teilen der Zivilgesellschaft bislang verweigert oder ihn nur für eine kurze Zeit auf Druck des Parlaments geführt. Nach wie vor gibt es ihrerseits keine nachvollziehbaren Berechnungen und Nachweise über bisher geleistete oder noch ausstehende Auszahlungen von Nettolohnanteilen sowie über die Integration der Vertragsarbeiter:innen in das Sozial- und Rentensystem der Republik Mosambik. Vielmehr werden seit vielen Jahren bis zum heutigen Tag insbesondere die um ihre Rechte kämpfenden Vertragsarbeiter:innen isoliert, diskreditiert und mitunter kriminalisiert.

2003 und 2005 gab es – angestrengt vom Parlament Mosambiks – einen Untersuchungsausschuss zu den bisher nicht geklärten Fragen der Madgermanes. Nach Auskunft der Vertreterin des Auswärtigen Amtes bei einem Strategiegespräch in der Bundesstiftung Aufarbeitung am 06.09.2021 hat das Auswärtige Amt diesem Ausschuss umfangreiche Unterlagen zu den Verträgen und der Umsetzung in der DDR zur Verfügung gestellt. Ein Ergebnis des Untersuchungsausschusses war der Auftrag an die Regierung Mosambiks, Zahlungen an die Vertragsarbeiter:innen vorzunehmen. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfolgt.

Dem Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung* liegt eine *Endgültige Stellungnahme der Regierung von Mosambik zu den Beschwerden der Arbeiter der ehemaligen DDR* mit Briefkopf vom Arbeitsministerium der Republik Mosambik vor. Die Herkunft und Echtheit des Dokuments werden gegenwärtig geprüft. Das zweiseitige Schreiben ist auf den 12.12.2005 datiert und bezieht sich auf den Beschluss des mosambikanischen Parlamentes Nr. 11/2003. Neben einigen Einzelfragen geht es in dem Dokument um die Auszahlung von Differenzen nach Korrektur der Gehaltsabrechnungen in Höhe von schätzungsweise 33.000.000 US-Dollar sowie um erfolgte bzw. geplante Auszahlungen an 16.045 Vertragsarbeiter:innen in Höhe von 10.147.432,42 US Dollar. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf Unterlagen der Bundesrepublik Deutschland und damit im Zusammenhang stehende Beträge, die Mosambik nicht erhalten hat.

In Bezug auf dieses Dokument wie allgemein auf alle offenen Fragen im Zusammenhang mit der Überweisung und Auszahlung der strittigen Beträge bedarf es einer eingehenden Recherche und Analyse, die in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann.

6. Die Offenen Fragen

Die Rentenanwartschaften

Die Anfragen zu den Rentenanwartschaften von Vertragsarbeiter:innen beantwortete die alte Bundesregierung wiederholt mit dem Satz: „Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.“³⁹

³⁹ U.a.: Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR, Antwort der Bundesregierung vom 27.11.2019, Az: Drucksache 19/15531.

Im Auftrag des Arbeitskreises *Respekt und Anerkennung für mosambikanische Vertragsarbeiter* des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Magdeburg, wurde durch die Rechtsanwältin Anna Gilsbach, LL.M. und den Rechtsanwalt Dr. Raphaël Callsen der Kanzlei dka-Berlin im September 2021 ein Rechtsgutachten bezüglich der Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR erstellt.

Laut Gilsbach und Callsen bestehen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VI Paragraf 248, Abs. 3 der BRD für jene, die in das Sozialsystem der DDR eingezahlt haben, Rentenansprüche aus dem Deutschen Rentenversicherungssystem (DRV); vorausgesetzt, sie haben mindestens fünf Jahre eingezahlt. Diesen Grundsatz hätte das Bundessozialgericht mehrmals bestätigt. Der Anspruch sei unabhängig vom ehemaligen Vertrag der DDR mit Mosambik bzw. ob die DDR-Ausgleichszahlungen an Mosambik geleistet hat oder diese nur verrechnen ließ.

In ihrem Gutachten gehen die Rechtsanwälte auch auf die Rechtsauffassung der DRV und Antworten der Bundesregierung auf kleine Anfragen ein, die von ihrer Sicht abweichen. Sie stellen fest, dass das SGB VI aus ihrer Sicht keine Ausschlussnormen, die auf Vertragsarbeiter:innen zuträfen, enthalten würde, so diese länger als fünf Jahre eingezahlt haben.

Auch auf die Fragen des Zeitpunktes der dauerhaften Ausreise aus Deutschland und die Einreise nach Mosambik vor bzw. nach den 03.10.1990 wird durch die Rechtsanwälte eingegangen. Dieser Stichtag sollte nach ihrer Rechtsauffassung keine Wirkung haben. Hinzu käme, dass der Vertrag vom 24.02.1979 von der Bundesrepublik Deutschland nicht übernommen worden ist, also nicht gilt und die im besagten Vertrag eingebaute „Ausschlussnorm“ – wer nach Mosambik zurückkehrt, fällt in das mosambikanische Rentensystem – auch auf diesem Wege unwirksam geworden ist.

Nach den hier skizzierten Ausführungen und Verweisen auf vergleichbare Rechtsprechungen höchstrichterlicher Art und von Landgerichten kommen die Rechtsanwälte der Kanzlei dka in ihrem Rechtsgutachten zu folgenden Ergebnissen:⁴⁰

A: Ehemalige mosambikanische VA haben einen Anspruch auf Altersrente nach dem SGB VI, soweit sie mehr als fünf Jahre Versicherungszeiten zurückgelegt und das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Die mosambikanische VA haben Beiträge in das Sozialversicherungssystem der DDR abgeführt. Diese Beitragszeiten im Sozialversicherungssystem der DDR sind nach § 248 Abs. 3 SGB VI anzurechnen.

B: Der Anspruch besteht unabhängig davon, wann die jeweilige Person nach Mosambik zurückgekehrt ist. Auch bei einer Rückkehr bis zum 02.10.1990 sind Ansprüche (gegen die Rentenversicherung der DDR) nicht in Anwendung des Vertragsarbeiterübereinkommens

⁴⁰ Siehe Anhang, Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphael: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR, S. 34f.

entfallen. Ein nicht mehr geltender völkerrechtlicher Vertrag mit der DDR kann keinen Anspruchsuntergang in Abweichung von Bundesrecht begründen.

C: Darüber hinaus haben schon nach der rechtsfehlerhaften Auffassung der Deutschen Rentenversicherung jedenfalls alle Personen Anspruch auf Rente, die mehr als fünf Beitragsjahre aufweisen können und ab dem 03.10.1990 nach Mosambik zurückgekehrt sind.

D: Hilfsweise ist anzuführen, dass auch die Voraussetzungen für einen Entfall von Ansprüchen nach dem Vertragsarbeiterabkommen nicht vorliegen dürften. Zum einen gab es bis 1988 kein Rentensystem in Mosambik, in das Beiträge eingezahlt und aus den Leistungen hätten erbracht werden können. Im Übrigen wurden tatsächlich keine Beiträge überwiesen, sondern diese mit Schulden der VR Mosambik verrechnet.

E: Die Realisierung dieser Ansprüche wird praktisch jedoch in mehrfacher Hinsicht erschwert. Grundsätzlich rentenanspruchsberechtigte VA werden möglicherweise das Renteneintrittsalter nicht erreichen. Die Lebenserwartung in Mosambik ist niedrig. Die Erreichung der Regelaltersgrenze von mindestens 65 Jahren für den Anspruch auf eine Altersrente stellt daher für viele ehemalige VA eine enorme Hürde dar. Ggf. mehrere Jahre dauernde Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Klärung der Beitragszeiten stellen insoweit eine weitere hohe Hürde dar, erst recht, wenn diese erst bei Erreichen des Renteneintrittsalters begonnen würden. Praktische Probleme ergeben sich auch daraus, dass wie oben dargestellt im Vertragsarbeiterabkommen nicht vorgesehen war, dass mosambikanische VA Zeiträume von mehr als fünf Jahren in der DDR arbeiteten. In vielen Fällen dürfte die allgemeine Wartezeit daher nicht erreicht werden. Insoweit kommen Ansprüche auf Beitragsrückerstattung in Betracht. Betroffenen Menschen wurde über Jahrzehnte mitgeteilt, dass sie keinerlei Ansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung hätten. Fehlinformation, Unkenntnis und Sprachbarrieren mögen dazu führen, dass in vielen Fällen Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

F: Nach Vorstehendem ist eine zeitnahe Antragstellung zur Klärung von Ansprüchen zu empfehlen.

Im Ergebnis des Gutachtens der RAe Ginsberg und Callsen wurden im Auftrag von fünf Vertragsarbeiter:innen durch von ihnen bevollmächtigte Personen Anträge auf erneute Kontenklärung im Mai 2022 bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht. Drei dieser Anträge sind abschlägig entschieden worden. Daraufhin wurde Akteneinsicht beantragt und gewährt, welche bis Ende September 2022 abgeschlossen sein wird.

Nach Recherchen des Fortsetzungsausschusses gibt es einzelne ehemalige Vertragsarbeiter:innen, die in Mosambik eine Rente beziehen, wobei hier die Arbeitszeiten in der DDR nicht mit angerechnet werden. Die Mehrheit der Vertragsarbeiter:innen erhält nach

Auskunft der *Gemischten Kommission* in Mosambik keine Rente. Statistische Angaben liegen dazu nicht vor.

Laut Aussage des Auswärtigen Amtes wurden in drei Zeiträumen (1997, 2003 – 2005 sowie 2016 – 2018) Anträge auf Rückerstattung von Rentenbeiträgen bei der Deutschen Botschaft in Maputo eingereicht, im letztgenannten Zeitraum soll es sich demnach um 5.700 Anträge gehandelt haben. Die tatsächliche Zahl der Anträge könnte weitaus größer sein, da eine Antragstellung über die Botschaft nicht zwingend ist.⁴¹ Wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden, ist auch dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass für die Antragsteller:innen nicht ersichtlich war, auf welche Rentenansprüche sich die Antragstellung konkret bezogen hat. Dies gilt insbesondere, da sie im Laufe der Jahre in getrennte Systeme eingezahlt haben: in das Sozialversicherungs- und Rentensystem der DDR und die Rentensysteme der Bundesrepublik. Einen Anspruch auf die beantragte Rückerstattung haben nur Personen, die nach dem 03.10.1990 Rentenansprüche nach bundesrepublikanischem Recht durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erworben haben. Das betrifft nur einen sehr kleinen Teil der Vertragsarbeiter:innen. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass die Antragsteller:innen sich nicht in jedem Fall darüber im Klaren waren, dass mit einem Antrag auf Rückerstattung des eingezahlten Beitrages ein endgültiger Verlust der Ansprüche auf Rentenzahlung eintritt. Dies muss unter Umständen als Beratungsfehler zum Nachteil der betroffenen Personengruppe bewertet werden.

Grundsätzlich ist die Frage nach der Bedeutung des Zeitpunktes der Rückkehr der Vertragsarbeiter:innen nach Mosambik strittig. Im Gegensatz zum Gutachten der beiden Rechtsanwälte geht die Deutsche Rentenversicherung davon aus, dass bei einer Rückkehr nach Mosambik bis zum 02.10.1990 keine Ansprüche bestehen, bei einer Rückkehr ab dem 03.10.1990 hingegen schon.⁴² Davon unabhängig ist in Bezug auf eine Klärung von Rentenansprüchen in jedem Fall zu unterscheiden, ob es sich um Einzahlungen von Rentenanteilen bis zum 02.10.1990 handelt oder um Rentenansprüche, die sich aufgrund von Einzahlungen ab dem 03.10.1990 ergeben.

Nettolohnpflichttransfer und Völkerrecht

Eine der großen offenen Fragen hält der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in seiner Ausarbeitung vom August 2021 fest: „Bislang existiert keine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Vereinbarkeit des Vertragsarbeiterabkommens von 1979 und der nachfolgenden Praxis des Lohntransfers mit dem (damals geltenden) Völkerrecht der 1980er Jahre.“ Weiter heißt es: „Nach Recherchen der geschichtswissenschaftlichen Literatur verblieb

⁴¹ Vgl. Brief von Dr. René Rubbeling, Länderreferent Mosambik, Auswärtiges Amt an Dr. Hans-Joachim Döring, Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum vom 01.02.2019: Mosambikanische Vertragsarbeiter in der Deutschen Demokratischen Republik, Tagung „Respekt und Anerkennung“.

⁴² Siehe Anhang, Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphael: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR, S. 14. Siehe auch: Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6.

offenbar ein Teil der einbehaltenen Löhne direkt in der DDR, um Schulden der mosambikanischen Regierung auszugleichen. Nur ein kleiner Teil der Lohnansprüche wurde später in Mosambik ausgezahlt.“⁴³

Damit sind die juristisch und politisch relevanten Fragen in keiner Weise hinreichend beantwortet. Es ist zu vermuten, dass den Verantwortlichen bewusst war, dass sie mit dem sogenannten Nettolohntransfer gegen die von der DDR ratifizierten Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) verstoßen. Möglicherweise war ihnen auch schnell klar, dass die anstehenden Auszahlungen nach der Rückkehr für das hoch verschuldete und durch den Bürgerkrieg zerstörte Mosambik kaum realisierbar sind. Darum sollte die dargestellte Praxis nicht protokolliert werden. Dies erschwert die Aufarbeitung nach Aktenlage enorm. Den Vertragsarbeiter:innen wurden bei ihrer Rückkehr in Mosambik auf dem Flugplatz alle Arbeits- und Lohnbescheinigungen abgenommen.

In den ersten Jahren nach 1990 wurden in einem bis heute – trotz Rückfragen – nicht transparenten Verfahren durch das Arbeitsministerium von Mosambik nur unsystematisch und vereinzelt Lohnanteile ausgezahlt. Dabei wurde der nach Mosambik „transferierte“ Lohn mittels einer Dollar-Medicais-Quote umgerechnet und in der Landeswährung ausgezahlt. Zugrunde gelegt wurde hier die bei der Einzahlung der sogenannten Transferleistungen geltende Quote, so dass die Auszahlungsbeträge aufgrund der hohen Inflation in den 1980er-Jahren stark negativ beeinflusst waren. So verloren beispielsweise so genannte Transfersummen, die 1986 eingezahlt worden waren bis zu ihrer Auszahlung 1989 fünf Sechstel ihres Wertes.⁴⁴

Wie schon ausgeführt, wurde nur ein kleiner Teil der Lohnansprüche (wie auch der in der DDR erworbenen Rentenansprüche) bisher ausgezahlt. Das Auswärtige Amt bestätigte 2002 in einem Schreiben an den Koordinierungskreis Mosambik in Bezug auf die Verrechnungswege in der DDR, dass die Gelder – anders als in den Vereinbarungen mit den Vertragsarbeiter:innen angegeben –, nicht an die Banco de Moçambique überwiesen, sondern mit bestehenden Schulden verrechnet wurden: „Über das SAL (Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, d. Verf.) ist niemals Geld geflossen, es sind ausschließlich nur die Namenslisten mit den Transferbeträgen beim SAL eingegangen. (...) Nach der Währungsunion vom 1. Juli 1990 wurde der Transfer der vorgenannten Beträge in DM direkt auf ein Konto des mosambikanischen Arbeitsministeriums überwiesen.“⁴⁵ Auch dieses Geld hat ihre eigentlichen Empfänger:innen offenbar nicht oder nur teilweise erreicht.

Dem Abkommen vom 24.02.1979 kommt im Zusammenhang mit dem erfahrenen SED-Unrecht der Vertragsarbeiter:innen eine besondere Rolle zu: In Artikel 6 des Abkommens war festgehalten, dass die Vertragsarbeitenden 25 Prozent (später erhöhte sich der Betrag) des Nettoarbeitslohnes in die Volksrepublik transferieren können. Dieser Anteil wurde

⁴³ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts. WD 2 – 3000 - 050/21. 2021, S. 5.

⁴⁴ Vgl. Straßburg, Zahlen und ihre Deutungen – Blicke aus Deutschland, S. 80f. (Siehe Anm. 5)

⁴⁵ Zit. nach: ebd., S. 79.

automatisch durch den Betrieb vom monatlichen Arbeitsentgelt abgezogen, der entsprechende Betrag auf der Lohnbescheinigung vermerkt. Die betrieblichen Abrechnungslisten sind im Bundearchiv erhalten. Die Beträge wurden in Mark der DDR und gleichzeitig in US-Clearing-Dollar ausgewiesen.⁴⁶

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 6 erwähnte Transferierung eines „monatlichen Nettoarbeitslohnes“ in die Volksrepublik Mosambik in Artikel 14 desselben Vertrages quasi zurückgenommen und bewusst eine andere als die zuvor deklarierte Praxis eröffnet und verfolgt wurde: „Alle mit den (sic!) Einsatz der mosambikanischen Werkträgern verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.“

Weder die Vertragsarbeiter:innen noch die Öffentlichkeit in der DDR waren über die daraus folgenden Auswirkungen informiert. Festzuhalten bleibt: Der sogenannte Nettolohntransfer war kein personenbezogener Überweisungsvorgang, sondern ein Verrechnungsvorgang zwischen zwei Staaten zum Nachteil der betroffenen Personen, die insofern durch staatliches Handeln getäuscht und geschädigt worden sind. Diese Praxis gehört für die Vertragsarbeiter:innen zum Kern des Unrechts und ist der maßgebliche Grund für die anhaltende Unruhe und die Forderung nach Entschädigungszahlungen.⁴⁷

Neben den Details zur Praxis des sogenannten Nettolohntransfers und den daraus entstandenen Ansprüchen der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen sind auch völkerrechtliche Fragen derzeit noch offen und dringend zu klären. „Bislang existiert keine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Vereinbarkeit des Vertragsarbeiterabkommens von 1979 und der nachfolgenden Praxis des Lohntransfers mit dem (damals geltenden) Völkerrecht der 1980er Jahre.“⁴⁸

Gleichwohl befasst sich ein Abschnitt der hier zitierten Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes in Abschnitt 3 mit der „Vereinbarkeit des Lohntransfers mit einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“, deren Mitglied die DDR seit 1974 war. Es wird darauf hingewiesen, dass in den 1980er-Jahren zwei spezifische Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern durch die ILO verabschiedet worden waren: das *Übereinkommen über Wanderarbeiter* (Nr. 97) von 1949, welches 1975 ergänzt wurde durch das *Übereinkommen über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer* (Nr. 143).

⁴⁶ Vgl. Dokument 2 im Anhang.

⁴⁷ Vgl. Döring, Hans-Joachim: Bittere Solidarität. Arbeitsmigration in der DDR und das Beispiel der ehemaligen Vertragsarbeitenden aus Mosambik. In: Vergessene Geschichte(n) – Migrantische Erfahrungen in der DDR und im vereinigten Deutschland. Hrsg: Deutsche Gesellschaft e. V., 2021, S. 22-36.

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts. WD 2 – 3000 - 050/21. 2021, S. 5.

Das Abkommen von 1949 enthält u.a. Vorschriften über Unterstützungs- und Informationsangebote, eine Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen, Vorgaben zur Gesundheitsversorgung sowie Vorschriften gegen Diskriminierung. Das ergänzende Abkommen von 1975 verpflichtete die Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte der Wanderarbeiter. Die DDR hatte, wie viele andere Staaten auch, beide Konventionen nicht unterzeichnet, sodass diese völkerrechtlich nicht den spezifischen Vorgaben der ILO zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern verpflichtet war.⁴⁹

Auch wenn die DDR beide Konventionen nicht unterzeichnet hatte, ist festzuhalten, dass die Vertragsarbeiter:innen mit irreführender Werbung bezüglich der abgegebenen und nur bedingt eingehaltenen Ausbildungsversprechen konfrontiert waren sowie bezüglich der Auszahlung der von ihnen erarbeiteten Nettolohn- und SV-Anteile irreführend informiert worden waren.

Die hier aufgeführten offenen Fragen bezüglich des sogenannten Nettolohntransfers und der offenen Forderungen seitens der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen sowie auch die angesprochenen völkerrechtlichen Fragen bedürfen dringend einer juristischen und fachlichen Recherche, Begutachtung und Beurteilung, die an dieser Stelle nicht zu leisten sind.

7. Gesellschaftspolitische Anerkennung des erlittenen Unrechts

Im Ergebnis der Magdeburger internationalen Tagung *Respekt und Anerkennung* im Februar 2019 wurde durch die Teilnehmer:innen ein Memorandum verabschiedet.⁵⁰ Darin wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der juristischen Klärung und Entschädigungszahlungen eine politische und moralische Pflicht der Anerkennung des erfahrenen Unrechts, auch seitens der deutschen Regierung besteht. Darin liegt ein hoher Sach- und Symbolwert sowie zumindest ein Ausdruck von Respekt.

Im Rahmen des vom Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung* mit Unterstützung der Bundesstiftung Aufarbeitung 2021 einberufenen Runden Tisches, an dem Vertreter:innen der deutschen Zivilgesellschaft wie auch ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen in Mosambik beteiligt waren, sowie während eines Strategiegesprächs in der Bundesstiftung Aufarbeitung wurden – in Anlehnung an das Memorandum – verschiedene Formen einer gesellschaftlichen und politischen Anerkennung des Unrechts benannt.

Grundsätzlich wurde eine Anerkennung der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen als Opfer der SED-Diktatur gefordert. Darüber hinaus sollte ein Dialog und Trialog mit Vertragsarbeiter:innen in Mosambik gefördert werden sowie Möglichkeiten geschaffen, das erfahrene Unrecht in das historische Bewusstsein beider Länder zu holen. In diesem Sinne

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 12.

⁵⁰ Siehe Anhang, Dokument 5.

werden Bildungsarbeit, Schulpartnerschaften und das Schaffen von Erinnerungsorten, Gedenktafeln oder Denkmälern angeregt. Auch die Förderung von Begegnungs- und Vernetzungsarbeit, einschließlich Datenbanken, seien nötig, um die Verständigung der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen untereinander zu verbessern und ihre Isolation zu verringern. Als wesentliche Punkte, um die sozial und wirtschaftlich prekäre Lage, in der viele ehemalige Vertragsarbeiter:innen seit Jahrzehnten leben, zu lindern, werden die Anerkennung der Abschlüsse gesehen sowie eine Beratung zur Förderung von Projekten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.

Eine weitere wesentliche Forderung bezieht sich auf eine Unterstützung der Vertragsarbeiter:innen beim Auffinden von Familienangehörigen. Während des Aufenthaltes der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR entstanden zahlreiche Liebesbeziehungen und Familien. Die meisten mosambikanischen Väter mussten nach 1990 zurückkehren und die deutschen Mütter blieben allein mit den Kindern zurück. Der Kontakt nach Mosambik war schwierig und brach oft ab. Nur wenige deutsch-mosambikanische Kinder wuchsen mit beiden Elternteilen auf. Als junge Erwachsene machen sich viele auf die Suche nach ihren Vätern in Mosambik.⁵¹ Allgemein sollte die Beschäftigung mit der 2. Generation unterstützt und gefördert werden.

8. Handlungsempfehlungen

Zwischenzeitlich wurde durch Mitglieder der alten Bundesregierung die Klärung der offenen Fragen über den Rechtsweg empfohlen. So äußerte Günter Nooke, seinerzeit Persönlicher Afrikabeauftragter der Bundeskanzlerin, auf der Tagung *Respekt und Anerkennung* im Februar 2019: „In Deutschland gibt man oft nur Geld, wenn es rechtsstaatlich ist und ein Gericht das so festgestellt hat. (...) Es gibt einen 20 Artikel langen Grundrechtskatalog und für Streitfälle ein unabhängiges Verfassungsgericht.“⁵²

Bei einem solch erfahrungsgemäß langen Verfahren der juristischen Klärung ist zu bedenken, dass die Lebenserwartung in Mosambik bei Frauen durchschnittlich bei 63,7 und bei Männern bei 57,8 Jahren liegt.⁵³ Dies fällt bei der betroffenen Personengruppe insbesondere ins Gewicht als diejenigen, die in den 1980er Jahren als etwa 20-jährige Arbeiter:innen in die DDR kamen, dieses Alter heute bereits erreicht bzw. schon überschritten haben. Darüber hinaus leben viele von ihnen seit Jahrzehnten unter äußerst prekären Verhältnissen, so dass ein Handlungsdruck unmittelbar gegeben ist.

Eine juristische Herangehensweise im Rahmen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ist im Blick auf Entschädigungen vermutlich nicht zielführend, da diese als für die Sachlage nicht

⁵¹ Siehe: <https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2-generation/> (letzter Zugriff: 1.8.2022).

⁵² Neumann-Becker/Döring, Für Respekt und Anerkennung, S. 37. (Siehe Anm. 24)

⁵³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/750703/umfrage/lebenserwartung-in-mosambik/> (letzter Zugriff: 1.8.2022)

geeignet erscheinen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass es nicht zielführend und ausreichend ist, das in der DDR geltende Recht zugrunde zu legen, da es sich in diesem speziellen Fall um eine äußerst komplexe Sachlage handelt, die sich aus SED-Unrecht aus Zeiten der DDR, mosambikanischer Korruption und Fehlern der deutschen Einheit ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist entschieden auf die politisch-moralische Verantwortung der Bundesregierung zu verweisen und aus humanitären Gründen auf schnelles Handeln zu dringen. Insbesondere sind vor allem Möglichkeiten von **Entschädigungen nach einem vereinfachten und pauschalisierten Verfahren bzw. Entschädigungen aus sozialen und humanitären Gründen** dringend zu prüfen. Politik, Verwaltung und Justiz haben in den letzten Jahrzehnten verschiedene opfergruppenspezifische Verfahren gefunden und ermöglicht. Bei den Rentenanwartschaften sollte die Bundesregierung das Rechtsgutachten der Kanzlei dka beachten und eine Regelung vorschlagen, die ohne den Rechtsweg auskommt.

Darüber hinaus könnte als konkrete Maßnahme eine **Stiftung** gegründet werden, die vergleichbar mit der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) nachhaltige Projekte in Mosambik fördert – besonders für ehemalige Vertragsarbeiter:innen und ihre Kinder, ggf. aber auch für andere in prekären Verhältnissen lebende Menschen. Die aus der Verantwortung für die Vertragsarbeiter:innen herrührenden Maßnahmen würden damit der mosambikanischen Gesellschaft insgesamt zugute kommen. Ein Fonds der Stiftung könnte darüber hinaus Hilfen in besonderen humanitären Notlagen gewähren. In die Stiftung sollten die Bundesrepublik Deutschland und möglichst auch die Republik Mosambik einzahlen. Außerdem könnten noch bestehende Betriebe, die in der DDR mosambikanische Arbeiter:innen beschäftigt haben, angesprochen werden.

Grundlegend braucht es den politischen Willen, **geschehenes Unrecht auch öffentlich anzuerkennen** und die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem humanitärem Handeln. Für die Betroffenen wäre das ein wichtiges Zeichen von Respekt und Anerkennung ihrer Leistungen.

Ein positives Signal im Hinblick auf die Klärung der offenen Fragen kam von Seiten der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur. In ihrem Jahresbericht 2022 heißt es: „Der SED-Opferbeauftragten ist es ein Anliegen, das Schicksal der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter weiter aufzuarbeiten und insbesondere eine Klärung der rechtlichen Fragen einer Entschädigung zu erreichen. Um für das Anliegen der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter eine weitere Sensibilisierung zu erreichen, ist die SED-Opferbeauftragte an das Auswärtige Amt herantreten, welches eine Unterstützung zugesagt hat.“⁵⁴

Als weitere kompetente Partner für die Aufarbeitung und Klärung der offenen Fragen sind hier das Deutsche Institut für Menschenrechte sowie Amnesty International Deutschland zu nennen.

⁵⁴ Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Drucksache 20/2220 vom 16.06.2022, S. 33. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002220.pdf> (letzter Zugriff: 1.8.2022).